

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 35 · 28. August 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

# NÄF

TEXTIL

**NÄF AG**

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

[www.naef.swiss](http://www.naef.swiss)

[textil@naef.swiss](mailto:textil@naef.swiss)



Vorhänge Kissen Plissees Vorhangsysteme Spezialanfertigungen...

# NÄF

POLSTEREI

**NÄF AG**

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

[www.naef.swiss](http://www.naef.swiss)

[textil@naef.swiss](mailto:textil@naef.swiss)



Polsterarbeiten Neubezug Spezialanfertigungen Lieblingsstücke...

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>1635</b>
<b>Eidgenössische und Kantonale Abstimmungen</b>	<b>1637</b>
<b>Regierungsrat</b>	<b>1639</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>1640</b>
Medieninformation	1641
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1642
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	1648
Gesundheits- und Sozialdirektion	1650
<b>Handelsregister</b>	<b>1652</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>1656</b>
<b>Gerichte</b>	<b>1659</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>1662</b>
Baugesuche	1662
Beckenried	1664
Buochs	1669
Ennetbürgen	1671
Wolfenschiessen	1672
<b>Selbständige Anstalten</b>	<b>1679</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 36 erscheint am  
Mittwoch, den 4. September 2024

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

## *Abrechnungsverfahren in der Pflegefinanzierung soll digitalisiert werden*

---

*Die bereits für Spitalrechnungen eingesetzte Software soll für Pflegeheime und Spitex-Organisationen weiterentwickelt werden. Dadurch wird die Abrechnung von Leistungen digitalisiert, was zu einem effizienteren und sichereren Verfahren beiträgt.*

Der Kanton Nidwalden ist für den Vollzug und die Finanzierung von ambulanten und stationären Pflegeleistungen verantwortlich. Das Abrechnungsverfahren in der sogenannten Langzeitpflege läuft heute noch mehrheitlich in Papierform ab. Mittlerweile sind Pflegeheime und Spitex-Organisationen technisch in der Lage, ihre Rechnungen elektronisch zu verarbeiten.

Deshalb soll die seit mehreren Jahren für die Spitalfinanzierung eingesetzte Software «eSpitäler» weiterentwickelt werden, sodass diese in Zukunft auch für Dienstleister in der Langzeitpflege angewandt werden kann («ePfleger»). Pflegeheime, Spitex-Organisationen und selbstständig tätige Pflegefachpersonen sollen so von einer zeitnahen Vergütung ihrer Leistungen profitieren. «Auch auf Seite der Verwaltung kann die Effizienz gesteigert werden. Dadurch erfolgt eine Qualitätsverbesserung für alle Beteiligten», hält Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann fest.

Für die Einführung von «ePfleger» wird mit Investitionskosten von 550 000 Franken gerechnet. Die Beschaffung soll zusammen mit dem Kanton Solothurn erfolgen. Es wurde mit Unterstützung des InformatikLeistungszentrums Nidwalden/Obwalden ein ausführlicher Anforderungskatalog an die Software erarbeitet. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat einen Objektkredit in der entsprechenden Höhe. Im Weiteren wird mit jährlichen Betriebskosten von 50 000 Franken gerechnet.

Stans, 22. August 2024

*Eine Änderung in der Polizeigesetzgebung ermöglicht in Zukunft einen besseren Informationsaustausch und stärkt die Ermittlungsfähigkeit sowie Präventionsarbeit der Polizei – zugunsten der Sicherheit im Kanton Nidwalden. Die Vorlage ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen.*

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Polizeigesetzes zuhanden des Landrates verabschiedet. Ein wesentlicher Bestandteil bildet die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements. Dieses hat die Erkennung und Bewältigung von Risiko- und Gefährdungssituationen zum Ziel. Unterstützt wird die Fachstelle durch Experten mit fundierter Ausbildung in Psychologie, Kriminologie und Rechtswissenschaften. Dies ermöglicht eine gezielte Prävention und Bewältigung von Bedrohungslagen und häuslicher Gewalt im Kanton Nidwalden.

Die Teilrevision umfasst zudem die Verbesserung der Informations- und Datenverarbeitung. Mit der Einführung moderner Informationsplattformen werden die polizeiliche Arbeit sowie der Datentransfer zwischen verschiedenen Polizei- und Sicherheitsorganisationen optimiert. Insbesondere im Bedrohungsmanagement ist ein schneller, sicherer und gesetzlich klar geregelter Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Institutionen entscheidend. Die gesetzliche Grundlage ist zudem Voraussetzung, um einerseits die Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts für gemeinsame Einsatzleitzentralen in der Zentralschweiz («Vision 2025») zu gewährleisten und andererseits die Darstellung von interkantonalen Lagebildern sicherzustellen.

Ein weiterer Punkt betrifft ein neues, automatisiertes Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem. Dieses ermöglicht eine präzise Erfassung von Fahrzeugdaten und unterstützt die Polizei bei der Überwachung des Strassenverkehrs und der Fahndung nach gesuchten Fahrzeugen. Zudem kann das System dazu beitragen, vermisste Personen aufzufinden oder Gefahren für die innere Sicherheit abzuwehren.

### **Melderecht auf kommunaler Stufe ausgeweitet**

Die Teilrevision des Polizeigesetzes ist in der externen Vernehmlassung sehr positiv aufgenommen worden. Einzelne Änderungsanträge wurden geprüft, so unter anderem eine Erweiterung des Melde- und Auskunftrechts bei potenziellen Bedrohungen. Insbesondere wurde gefordert, dass auch Verwaltungsangestellte wie Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberinnen und deren Stellvertretungen sowie Schulbehörden meldeberechtigt sein sollten, da diese vor Ort sind und relevante Beobachtungen machen können. Die Vorschläge wurden vom Regierungsrat als sinnvoll erachtet und in die überarbeitete Gesetzesvorlage aufgenommen.

Die Beratung der Teilrevision im Landrat ist für das dritte Quartal 2024 geplant. Die neue Gesetzgebung soll per 1. März 2025 in Kraft treten.

Stans, 23. August 2024

# EIDGENÖSSISCHE UND KANTONALE ABSTIMMUNGEN

Kreisschreiben 2 zum Abstimmungssonntag vom Sonntag, 22. September 2024

---

## 1 Zeitpunkt

Die **eidgenössische Volksabstimmung** findet am **Sonntag, 22. September 2024** statt über:

- die Volksinitiative vom 8. September 2020 «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»;
- die Änderung vom 17. März 2023 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform der beruflichen Vorsorge);

sowie findet die kantonale Volksabstimmung statt über:

- Änderung der Kantonsverfassung betreffend Organisation und Verwaltung der Gemeinden.

## 2 Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der vorerwähnten Abstimmungen sind das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) vom 26. März 1997 massgebend.

## 3 Abstimmungszeiten

Die Abstimmungslokale sind in den **Haupt- und Nebenlokalen** an folgenden Zeiten offen:

Sonntag, 22. September 2024 09.30–11.00 Uhr

## 4 Standorte der Haupt- und Nebenlokale

41	<b>Stans</b>	Eingangshalle Gemeindeverwaltung, Stansstaderstrasse 18
42	<b>Ennetmoos</b>	Gemeindehaus Allweg
43	<b>Dallenwil</b> -Nebenlokal	Gemeindeverwaltung Restaurant Alpenhof, Wiesenberg
44	<b>Stansstad</b>	Gemeindehaus
45	<b>Oberdorf</b>	Gemeindehaus Oberdorf
46	<b>Buochs</b>	Gemeindehaus
47	<b>Ennetbürgen</b>	Gemeindehaus
48	<b>Wolfenschiessen</b>	Gemeindehaus, Eingangshalle zur Gemeindekanzlei
49	<b>Beckenried</b>	Dorfplatz 4, Haus am Dorfplatz
410	<b>Hergiswil</b>	Gemeindehaus, Seestrasse 54
411	<b>Emmetten</b>	Gemeindekanzlei

## 5 Abstimmungsanordnungen

- 51 Stimmberechtigt sind im Kanton wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Zudem sind für die eidgenössische Volksabstimmung auch die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt.
- 52 Das von der Gemeindekanzlei geführte Stimmregister steht den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Einsprachen gegen das Stimmregister sind spätestens am Montag vor dem Abstimmungstag der Gemeindekanzlei einzureichen. Hat jemand, der zu Unrecht vor dem Abstimmungstag nicht eingetragen ist, die fristgerechte Einsprache versäumt, so kann er bis zum Schluss der Abstimmung sein begründetes Begehren dem Abstimmungsbüro unterbreiten.
- 53 Bei der Abstimmung ist die Stimmberechtigung durch Abgabe des Stimmrechtsausweises nachzuweisen. Alsdann ist der handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel im unverschlossenen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel in die Urne zu legen. Stimmrechtsausweis und Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmzetteln drei Wochen vor der Abstimmung zugestellt.
- 54 Wer **brieflich** abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist und **unterschreibt den Stimmrechtsausweis**.
- 55 Das Rückantwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch einen Vertreter dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
- 56 Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Schliessung der Urnen eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
- 57 Das Abstimmungsergebnis der Gemeinde wird im Abstimmungsprogramm elektronisch erfasst und übermittelt. Die Abstimmungsunterlagen sind danach der Staatskanzlei zuzustellen.

Stans, 26. August 2024

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Präsident  
*Armin Eberli*

# REGIERUNGSRAT

## *Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten von Erlassen*

---

Die Referendumsfrist für den nachstehenden Erlass ist unbenutzt abgelaufen. Er ist somit rechtsgültig.

### **Beschluss**

Der nachstehende Erlass tritt wie folgt in Kraft:

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG); Änderung vom 29. Mai 2024

Datum des Inkrafttretens: 1. September 2024

Stans, 20. August 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Armin Eberli*

# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Medieninformation

---

### **Alterswohnheim in Beckenried erhält Label für gesunde Ernährung**

*Das Alterswohnheim Hungacher ist die zweite Altersinstitution in Nidwalden, die mit dem Qualitätslabel «Fourchette verte» ausgezeichnet wird. Dies freut die kantonale Fachstelle Gesundheitsförderung und Integration.*

Für Heimleiter Olaf Vornholz und Küchenchef Daniel Amacher vom Alterswohnheim Hungacher in Beckenried gehen gesunde Ernährung und Genuss Hand in Hand. «Uns ist es wichtig, dass unsere Bewohnenden Freude am Essen haben. Eine ausgewogene und genussvolle Küche trägt bedeutend zum Wohlbefinden bei», betont Olaf Vornholz. Die Auszeichnung mit dem Label «Fourchette verte Senior Tagesstätte» unterstreicht das Bestreben des Alterswohnheims, eine gute Betreuung und Lebensqualität für die Bewohnenden sicherzustellen. Das Verpflegungsangebot wird laufend weiterentwickelt. Dabei spielt der Mix zwischen Tradition und Innovation eine massgebende Rolle. «Viele unserer Bewohnerinnen und Bewohner sind mit einer schweizerisch-traditionellen Küche aufgewachsen und verbinden diese mit Heimat und Nostalgie. Es gibt aber immer Möglichkeiten, bestehende Rezepte leicht anzupassen oder Inspirationen aus anderen Kulturen einfließen zu lassen», bestätigt Daniel Amacher.

Das Alterswohnheim wurde bei der Zertifizierung von der diplomierten Ernährungsberaterin Yvonne Sommer unterstützt. Das Pflegepersonal wurde ebenfalls miteinbezogen. «Im Hungacher essen einige Bewohnende auf den Abteilungen. Dort kann das Personal auf Anzeichen von Mangelernährung reagieren und die Menschen mit entsprechenden Angeboten unterstützen», sagt Yvonne Sommer, die vom Kanton beauftragt worden war. «Die Begleitung durch eine Ernährungsberaterin war für uns sehr gewinnbringend», resümiert Olaf Vornholz und fügt an: «Wir verstehen das Label als Teil eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, den wir weiter vorantreiben.»

### **Kriterien für gesunde Ernährung müssen erfüllt sein**

Eine Zertifizierung mit «Fourchette verte» hängt von der Erfüllung nationaler Qualitätskriterien für gesunde und ausgewogene Mahlzeiten ab. Neben den gesundheitlichen Aspekten spielen auch ökonomische und ökologische Kriterien eine wichtige Rolle. Mit dem Alterswohnheim Hungacher in Beckenried ist nach dem Pflegeheim Nägeligasse in Stans der zweite Betrieb in Nidwalden mit dem Label «Fourchette verte Senior Tagesstätte» ausgezeichnet worden. «Dies unterstreicht die zunehmende Bedeutung einer ausgewogenen Ernährung in Nidwaldner Altersinstitutionen», hält Carlo Sigrist von der kantonalen Fachstelle für Gesundheitsförderung und Integration fest. Der Kanton Nidwalden ist Mitglied des Vereins Fourchette verte, der 1996 gegründet wurde, und unterstützt Erstzertifizierungen finanziell. Nebst Altersinstitutionen werden in Nidwalden auch Verpflegungsbetriebe für (Klein-)Kinder und Jugendliche zertifiziert, aktuell sind das der Schulhort Stansstad und die Kita Stans des Chinderhuis Nidwalden.

Weitere Infos unter [www.nw.ch/fourchetteverte](http://www.nw.ch/fourchetteverte) und [www.fourchetteverte.ch](http://www.fourchetteverte.ch)

---

Stans/Beckenried, 21. August 2024

## **WEF-Gründer spricht auf dem Bürgenstock zur Weltwirtschaftslage**

*Professor Klaus Schwab, Gründer und geschäftsführender Vorsitzender des Weltwirtschaftsforums (WEF), hat vor Kurzem im Rahmen eines Lunch Talks im Bürgenstock Resort zur globalen politischen Lage und zu wirtschaftlichen Entwicklungen gesprochen. Dies auf Einladung der Regierungen von Nidwalden und Luzern und im Beisein ausgewählter Wirtschaftsvertreter aus den beiden Kantonen.*

Die Vorbereitungen für das Weltwirtschaftsforum (WEF) im Jahr 2021, das wegen der Corona-Pandemie in reduzierter Form im Raum Bürgenstock-Luzern hätte stattfinden sollen, letztlich aber abgesagt wurde, haben zu Einladungen der Luzerner und der Nidwaldner Regierung ans jährliche WEF in Davos geführt. Auch am Treffen im Januar 2024 konnten sich Regierungsratsmitglieder beider Kantone mit hochrangigen Vertretern aus Wirtschaft und Politik austauschen und Kontakte knüpfen. Als Dankeszeichen dafür durften die Regierungen von Luzern und Nidwalden am Freitag, 16. August 2024, Professor Klaus Schwab wie in den Vorjahren zu einem Lunch Talk auf dem Bürgenstock empfangen.

Im Beisein von rund 50 ausgewählten Wirtschaftsvertretern aus beiden Kantonen äusserte sich der WEF-Gründer zur globalen politischen Lage und zu aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen. Dabei beantwortete er auch Fragen aus der Gästerunde.

«Solche Netzwerkanlässe mit bekannten Köpfen wie Professor Klaus Schwab sind sehr wertvoll und nur dank des direkten Kontaktes zum Weltwirtschaftsforum möglich. Davon profitieren auch die teilnehmenden Wirtschaftsvertreter aus unserer Region», hält Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger fest, der zusammen mit Finanzdirektorin Michèle Blöchli und Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer den Nidwaldner Regierungsrat am Lunch Talk vertrat. Von der Luzerner Regierung nahm Ylfete Fanaj, Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, am Anlass auf dem Bürgenstock teil: «Klaus Schwab betonte das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Nur gemeinsam können wir den technologischen und gesellschaftlichen Wandel bewältigen.»

Sowohl Othmar Filliger wie Ylfete Fanaj zeigen sich zudem überzeugt, dass die Region Bürgenstock-Luzern ein idealer Standort ist, um internationale Kongresse wie zuletzt die hochrangige Konferenz zum Frieden in der Ukraine durchzuführen. «Mit der modernen Infrastruktur im Resort, der zentralen Lage hoch über dem See und dem landschaftlichen Panorama sind die Voraussetzungen dafür jedenfalls gegeben», so Othmar Filliger.

Stans/Luzern, 21. August 2024

**Eigentumsübertragungen**

**(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)**

**Stans**

1. Parzelle Nr. 124, Tellenmattstrasse 6, Dorf, Grundbuch Stans, 322 m<sup>2</sup> übrige befestigte Flächen, Gebäude
2. Grundstück GB-Nr. 5505, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans,  $\frac{1}{64}$  Miteigentum an Grundstück 5497 (Platz 6)
3. Grundstück GB-Nr. 5506, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans,  $\frac{1}{64}$  Miteigentum an Grundstück 5497 (Platz 7)
4. Grundstück GB-Nr. 5507, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans,  $\frac{1}{64}$  Miteigentum an Grundstück 5497 (Platz 8)
5. Grundstück GB-Nr. 5530, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans,  $\frac{1}{64}$  Miteigentum an Grundstück 5497 (Platz 31)
6. Grundstück GB-Nr. 5531, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans,  $\frac{1}{64}$  Miteigentum an Grundstück 5497 (Platz 32)
7. Grundstück GB-Nr. 5551, Schulhaus Tellenmatt, Grundbuch Stans,  $\frac{1}{64}$  Miteigentum an Grundstück 5497 (Platz 52)

Veräusserer: Irene Käslin-Bolliger, Langmattring 25, 6370 Stans

Erwerber: Judith Müller-Käslin, Obere Spichermatt 21, 6370 Stans

**Ennetmoos**

Grundstück GB-Nr. 5002, Gotthardlistrasse 34, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum:  $\frac{421}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 499 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im

1. Obergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Miteigentümer zu je  $\frac{1}{2}$ :

- a) Christian von Euw, Gotthardlistrasse 34, 6372 Ennetmoos
- b) Sandra von Euw, Gotthardlistrasse 34, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Miteigentümer zu je  $\frac{1}{2}$ :

- a) Manuel Barmettler, Schwybogenstrasse 6, 6386 Wolfenschiessen
- b) Caroline Odermatt, Schwybogenstrasse 6, 6386 Wolfenschiessen

Parzelle Nr. 104, Unter Vorsäss, Vorsässwald, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 89055 m<sup>2</sup> Acker/Wiese/Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gartenanlage, Gebäude

Veräusserer: Ursula Käslin-Bünter, Vorsässstrasse 26, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Stephan Käslin, Vorsässstrasse 26, 6372 Ennetmoos

---

Parzelle Nr. 540, Vorsässstrasse 26, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 869 m<sup>2</sup> Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Miteigentum zu je ½:

- a) Hans Käslin, Vorsässstrasse 26, 6372 Ennetmoos
- b) Ursula Käslin-Bünter, Vorsässstrasse 26, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Pirmin Käslin, Unter Vorsäss, 6372 Ennetmoos

### **Dallenwil**

Grundstück GB-Nr. 5143, Giessenstrasse 11, Grundbuch Dallenwil, Stockwerkeigentum:  $\frac{100}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 651 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss nord und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Anton Odermatt, Weidlistrasse 2b, 6370 Stans
- b) Annalisa Odermatt-Niederberger, Weidlistrasse 2b, 6370 Stans

Erwerber: Jeffrey Pisarik, Riedstrasse 13, 6362 Stansstad

### **Stansstad**

Grundstück GB-Nr. 5968, Kehrsitenstrasse 19, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum:  $\frac{105}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 312 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im

1. Obergeschoss ost und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Franz Baumeler, Bächergässli 10c, 8832 Wollerau
- b) Doris Baumeler-Fischer, Veronika-Gut-Weg 6, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Reto Amrein, Kehrsitenstrasse 19, 6362 Stansstad
- b) Jeannette Amrein, Kehrsitenstrasse 19, 6362 Stansstad

### **Buochs**

1. Parzelle Nr. 493, Hinter Hobiell, Grundbuch Buochs, 2655 m<sup>2</sup> Acker/Wiese/Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage

2. Parzelle Nr. 1232, Hinter Hobiell, Grundbuch Buochs, 93 m<sup>2</sup> Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer: Rif Trading Company, Ltd, Lochrütiried 1, 6386 Wolfenschiessen

Erwerber: Ulrich Bettermann, Seestrasse 49, 6374 Buochs

- 
1. Grundstück GB-Nr. 5283, Stadelgarten 2, Stadelgarten, Grundbuch Buochs, selbständiges und dauerndes Recht: Baurecht für Wohnhaus;  
Ausmass 212 m<sup>2</sup>; Frist bis: 01.09.2091 zulasten der Parzelle 1064, Grundbuch Buochs
  2. Grundstück GB-Nr. 5300, Stadelgarten, Grundbuch Buochs,  $\frac{1}{9}$  Miteigentum an Grundstück 5292 (Platz 8)

Veräusserer: Miteigentümer zu je  $\frac{1}{2}$ :

- a) Beat Spiess, Stadelgarten 2, 6374 Buochs
- b) Helene Spiess-Amrhein, Stadelgarten 2, 6374 Buochs

Erwerber: Miteigentümer zu je  $\frac{1}{2}$ :

- a) Nuot Lietha, Schützenmatte 5, 6374 Buochs
- b) Andrea Lietha, Schützenmatte 5, 6374 Buochs

Parzelle Nr. 1039, Ridliweg 10, Unterfeld, Grundbuch Buochs, 316 m<sup>2</sup> Gartenanlage

Veräusserer: Abitarbes Immobilien AG, Bürgerheimstrasse 17, 6374 Buochs

Erwerber: Michael Alb, Riedmatt 15, 6373 Ennetbürgen

### **Ennetbürgen**

Parzelle Nr. 1124, Buochserstrasse 24, Allmend, Grundbuch Ennetbürgen, 527 m<sup>2</sup> übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Rudolf Waser, Allmendstrasse 6, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Nexhmedin Azizi, Am Scheidgraben 1, 6373 Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 4008, Bürgenstockstrasse 62a, Kirschetmatte, Grundbuch Ennetbürgen, selbständiges und dauerndes Recht: Baurecht für Wohnhaus; Ausmass 227 m<sup>2</sup>; Frist bis: 31.12.2080 zulasten der Parzelle 1435, Grundbuch Ennetbürgen
2. Grundstück GB-Nr. 7726, Bürgenstockstrasse, Grundbuch Ennetbürgen,  $\frac{3}{66}$  Miteigentum an Parzelle 1422 (Platz 20)
3. Grundstück GB-Nr. 7727, Bürgenstockstrasse, Grundbuch Ennetbürgen,  $\frac{3}{66}$  Miteigentum an Parzelle 1422 (Platz 21)

Veräusserer: ImmoZins AG, Freigutstrasse 16, 8002 Zürich

Erwerber: Businesspark Schwyzermatt AG, Grenzstrasse 5b, 6214 Schenkon

---

Parzelle Nr. 999, Oberboden 7, Allmend, Grundbuch Ennetbürgen, 631 m<sup>2</sup> Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Kurt Feller, Oberboden 7, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Daniel Feller, Carl-Beck-Strasse 1B, 6210 Sursee

1. Grundstück GB-Nr. 7035, Panoramastrasse 25, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum:  $\frac{213}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 1376 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung D3.1 im Dachgeschoss und Nebenräumen
2. Grundstück GB-Nr. 6852, Panoramastrasse, Grundbuch Ennetbürgen,  $\frac{2}{305}$  Miteigentum an Parzelle 1372 (Platz 38)
3. Grundstück GB-Nr. 6853, Panoramastrasse, Grundbuch Ennetbürgen,  $\frac{2}{305}$  Miteigentum an Parzelle 1372 (Platz 39)

Veräusserer: Manuela Bünger-Blum, Panoramastrasse 25, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Markus Mast, Gräubernstrasse 5, 4410 Liestal
- b) Marina Neidel, Panoramastrasse 25, 6373 Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 6640, Riedmatt 16, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum:  $\frac{160}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 1345 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Attikageschoss und Nebenräumen
2. Grundstück GB-Nr. 6538, Riedmatt 16, Grundbuch Ennetbürgen,  $\frac{3}{74}$  Miteigentum an GB 6631 (Platz 61)
3. Grundstück GB-Nr. 6539, Riedmatt 16, Grundbuch Ennetbürgen,  $\frac{3}{74}$  Miteigentum an GB 6631 (Platz 62)

Veräusserer: Mark Damerum, Achereggstrasse 3a, 6362 Stansstad

Erwerber: IMPULS.CH AG, Matthofstrand 13, 6005 Luzern

### **Beckenried**

½ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 1473, Oeliweg 11a, Sittlismatt, Grundbuch Beckenried, 385 m<sup>2</sup> Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Thomas Odermatt, Grenzgasse 8, 6460 Altdorf UR

Erwerber: Martina Gander, Oeliweg 11a, 6375 Beckenried

Parzelle Nr. 376, Höfestrasse 28, Oberacheri, Grundbuch Beckenried, 182 m<sup>2</sup> übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Alois Gander, Höfestrasse 28, 6375 Beckenried

Erwerber: Thomas Murer, Ober Sassi 2, 6375 Beckenried

- 
1. Grundstück GB-Nr. 6287, Rüteneustrasse 102, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum:  $\frac{144}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 1499 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss west und Nebenraum
  2. Grundstück GB-Nr. 6241, Rüteneustrasse, Grundbuch Beckenried,  $\frac{1}{40}$  Miteigentum an Parzelle 1501 (Platz 9)
  3. Grundstück GB-Nr. 6242, Rüteneustrasse, Grundbuch Beckenried,  $\frac{1}{40}$  Miteigentum an Parzelle 1501 (Platz 10)

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Markus Blättler, Oberrickenbachstrasse 5, 6386 Wolfenschiessen
- b) Nicole Blättler-Köck, Oberrickenbachstrasse 5, 6386 Wolfenschiessen

Erwerber: YAC GROUP SA, Rue du Simplon 7, 1920 Martigny

### Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 5487, Pilatusstrasse 25a, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum:  $\frac{120}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 331 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss West
2. Grundstück GB-Nr. 5500, Nussbäumen, Grundbuch Hergiswil,  $\frac{1}{9}$  Miteigentum an Grundstück 5490 (Platz 3)

Veräusserer: Walter Kummer, Gummenweg 6, 4539 Rumisberg

Erwerber: Altiplano AG, Pilatusstrasse 25a, 6052 Hergiswil NW

Grundstück GB-Nr. 5653, Renggstrasse 30, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum:  $\frac{125}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 1345 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Süd im 3. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Bibigul Meyer-Abazhanova, Renggstrasse 30, 6052 Hergiswil NW

Erwerber: Christoph Studer, Buolterlistrasse 23, 6052 Hergiswil NW

### Emmetten

1. Grundstück GB-Nr. 5054, Blattistrasse 5, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum:  $\frac{426}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 661 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 2. Stock Haus 2
2. Grundstück GB-Nr. 5028, Blattistrasse 5, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum:  $\frac{31}{1000}$  Miteigentum an Parzelle 661 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 12 im Haus 2

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Erna Kummer, Freidorf 128, 4132 MuttENZ
- b) Alfred Kummer, Freidorf 128, 4132 MuttENZ

Erwerber: Toneatti Immobilien GmbH, Grabenstrasse 5A, 6340 Baar

---

Parzelle Nr. 805, Gumprechtstrasse 20, Gumprecht, Grundbuch Emmetten, 469 m<sup>2</sup> Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

a) Kandeepan Ganeshalingam, Buolterlistrasse 20, 6052 Hergiswil NW

b) Yulia Misyura, Buolterlistrasse 20, 6052 Hergiswil NW

Erwerber: Erna Grosse Broermann, Bergstrasse 8, 82152 Krailling, Deutschland

Parzelle Nr. 457, Gumprechtstrasse 43, Gumprecht, Grundbuch Emmetten, 702 m<sup>2</sup> Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

a) Ruth Kurzmeier-Meier, Gumprechtstrasse 43, 6376 Emmetten

b) Hans Peter Kurzmeier-Meier, Gumprechtstrasse 43, 6376 Emmetten

Erwerber: Myriam Harries-Kurzmeier, Kirchweg 5, 6376 Emmetten

**Korrigenda: Ersetzt Auflage im Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2024**

**Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

**Stansstad**

Standort:	Parz. Nrn. 1096 (Land), 43 (See), Hostettli, Kapelle Kehrsiten
Gesuchstellerin:	Röm.-kath. Kapellgemeinde Kehrsiten, Hostettli 13, 6365 Kehrsiten
Vorgesehene Konzessionsinhaberin:	Röm.-kath. Kapellgemeinde Kehrsiten, Hostettli 13, 6365 Kehrsiten
Grundeigentümer:	– Parz. Nr. 1096 Röm.-kath. Kapellgemeinde Kehrsiten, Hostettli 13, 6365 Kehrsiten – Parz. Nr. 43 Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Vierwaldstättersee
Art und Umfang der Nutzung:	Gesuch um Konzession für die Benützung von See- gebiet für Bootschliff und Bootssteg. Keine Ände- rung der bestehenden Situation.

Stans, 28. August 2024

## **Herbsterhebung 2024**

### **A: An- und Abmeldung Beitragsprogramme 2025 für Ganzjahresbetriebe**

Gibt es auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb im Jahr **2025 Änderungen** bei nachfolgenden Beitragsprogrammen?

- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)
- Biolandbau
- BTS/RAUS/Weideraus (Tierkategorien)
- Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)
- Ressourceneffizienzbeiträge (Phasenfütterung)
- Verschiedene Programme zum Pflanzenschutzmittelverzicht (Ackerbau, Spezial- und Dauerkulturen)
- Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenbedeckung und schonende Bodenbearbeitung im Acker- und Rebbau)
- Stickstoffeinsatz im Ackerbau
- Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Sie können die **An- und Abmeldungen** im Zeitraum vom **30. August 2024–13. September 2024** im agriPortal vornehmen.

### **B: Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet 2024**

Vom **30. August 2024–13. September 2024** werden die Beitragsgesuche und Strukturdaten der Nidwaldner Sömmerungsbetriebe online via agriPortal erhoben.

Die beim Amt für Landwirtschaft registrierten Sömmerungsbetriebe werden per Post, Ganzjahresbetriebe per E-Mail über den genauen Ablauf informiert. Wer bis am 30. August keine Unterlagen erhalten hat, kann diese beim Amt für Landwirtschaft anfordern (Tel. 041 618 40 03).

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Landwirtschaft Nidwalden,  
Hannes Odermatt, Tel. 041 618 40 06, hannes.odermatt@nw.ch,  
Marcel Albert, Tel. 041 618 40 03, marcel.albert@nw.ch

## **Gesundheits- und Sozialdirektion**

*Gesundheitsamt*

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Julia Isabelle Sturm (geboren am 12. Mai 1994, von Deutschland)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Physiotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 22. August 2024

*Gesundheitsamt*

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Rea Malina Grüter (geboren am 24. März 1995, von Luzern LU)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Hebamme** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 22. August 2024

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Kim de Vries (geboren am 07. März 1996, von Niederlande)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Physiotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 22. August 2024

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**Data Craft GmbH, in Hergiswil (NW)**, CHE-131.296.989, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 135 vom 15.07.2021, Publ. 1005249872). Domizil neu: Buolterlistrasse 34, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1284 vom 07.08.2024

**Sogeprom Foncier Sàrl, in Stansstad**, CHE-101.124.361, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 49 vom 10.03.2022, Publ. 1005423918). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Lausanne im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1285 vom 08.08.2024

**ONLY21 GmbH, in Emmetten**, CHE-331.843.220, Gumprechtstrasse 41, 6376 Emmetten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.07.2024. Zweck: Die Gesellschaft erbringt Beratungsdienstleistungen im Bereich Finanzen (bewilligungsfrei) sowie Tätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung. Handel mit und Vermietung von Konsumgütern. Die Gesellschaft kann Grundeigentum im In- und Ausland erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 16.07.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Jänchen, Julia, deutsche Staatsangehörige, in Emmetten, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10'000 Stammanteilen zu je CHF 1.00; Jänchen, Felix, deutscher Staatsangehöriger, in Emmetten, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10'000 Stammanteilen zu je CHF 1.00; Tschochner, Dominik Simon, von Gaiserwald, in Dübendorf, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1286 vom 08.08.2024

**Aqwa Raumdesign AG, in Stans**, CHE-112.274.384, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 06.07.2022, Publ. 1005513858). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wespi, Stefan, von Werthenstein, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Stansstad]. Tagesregister-Nr. 1287 vom 08.08.2024

**MOS BEAUTY, Peter, in Hergiswil (NW)**, CHE-392.414.842, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 223 vom 18.11.2013, S.O, Publ. 1185387). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 08.08.2024, Tagesregister-Nr. 1288 vom 08.08.2024

---

**Aerosport GmbH**, in *Dallenwil*, CHE-159.962.965, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 8 vom 13.01.2016, Publ. 2592649). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lötcher, Erich Hugo, von Emmen, in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 21 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Lötcher, Maria, von Flüeli, in Sarnen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1289 vom 08.08.2024

**SANATEX Bau GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-181.110.377, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 23 vom 02.02.2024, Publ. 1005951074). Statutenänderung: 07.08.2024. Stammkapital neu: CHF 40'000.00 [bisher: CHF 20'000.00]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Willimann, Urs Erich, von Beromünster, in Egg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 400.00 [bisher: mit 50 Stammanteilen zu je CHF 400.00]. Tagesregister-Nr. 1290 vom 08.08.2024

**tiptec GmbH**, in *Ennetbürgen*, CHE-112.981.429, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 124 vom 29.06.2023, Publ. 1005781452). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Salhaug, Jörn, von Luzern, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Beromünster]. Tagesregister-Nr. 1291 vom 08.08.2024

**SoftwareONE AG**, in *Stans*, CHE-107.401.257, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 69 vom 10.04.2024, Publ. 1006005321). Statutenänderung: 06.08.2024. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Informatiksektor. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Urheberrechte, Patente, Marken und andere Immaterialgüterrechte, technische und industrielle Kenntnisse sowie Grundstücke, Wertschriften und andere Vermögenswerte erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann, insbesondere auch Garantien zugunsten von nahestehenden Gesellschaften gewähren. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adressen oder mittels Publikation im SHAB. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.] Tagesregister-Nr. 1292 vom 08.08.2024

---

**Berichtigung des im SHAB Nr. 135 vom 15.07.2024 publizierten TR-Eintrags Nr. 1125 vom 10.07.2024 Strassengenossenschaft Gumprechtstrasse, in Emmetten, CHE-104.022.366, Genossenschaft (SHAB Nr. 135 vom 15.07.2024, Publ. 1006084149). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bourban, Christophe, von Nendaz, in Emmetten, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung [nicht: in Ennetbürgen]. Tagesregister-Nr. 1293 vom 08.08.2024**

**Barn Investment AG, in Hergiswil (NW), CHE-109.859.578, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15.03.2019, Publ. 1004588527). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Schwende-Rüte im Handelsregister des Kantons Appenzell Innerrhoden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1294 vom 08.08.2024**

**Bergner Digital Knowledge, in Wolfenschiessen, CHE-258.130.431, Humligenstrasse 22, 6386 Wolfenschiessen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von digitalen Informationsprodukten wie bspw. selbsterstellten E-Books, Bedienungsanleitungen, Podcasts, Online-Kursen oder Videoleitungen von beliebigen Themen des Alltags. Eingetragene Personen: Bergner, Alexander, deutscher Staatsangehöriger, in Wolfenschiessen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1295 vom 09.08.2024**

**Elteknik International AG, in Stans, CHE-280.401.482, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 155 vom 14.08.2023, Publ. 1005815655). Statutenänderung: 07.08.2024. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.] Tagesregister-Nr. 1296 vom 09.08.2024**

**Kostbar Vinothek GmbH, in Stansstad, CHE-405.165.171, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 124 vom 28.06.2024, Publ. 1006069902). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huber, Lorenz, von Walenstadt, in Oberengstringen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 95 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Huber, Nadja, von Winterthur, in Oberengstringen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 95 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niederberger, Peter, von Dallenwil, in Oberdorf (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 1297 vom 09.08.2024**

**M-U-B Holding AG, bisher in Visp, CHE-114.487.778, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 02.12.2021, Publ. 1005347975). Statutenänderung: 06.06.2024. Sitz neu: *Ennetbürgen*. Domicil neu: Hofurlistrasse 67, 6373 Ennetbürgen. Mitteilungen neu: Mitteilungen erfolgen schriftlich (durch Brief, Telefax, E-Mail oder in anderer geeigneter Schriftform) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der einzelnen Aktionäre. Eingetragene Personen neu oder mutierend: dos Santos Meichtry, Silvana Maria, deutsche Staatsangehörige, in Ennetbürgen, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Meichtry, Urs Niklaus, von Leuk, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Visp, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1298 vom 09.08.2024**

---

**One Summit Holding AG**, in Emmetten, CHE-478.799.012, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2023, Publ. 1005737665). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zander, Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Emmetten, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wolfsegg (DE), ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1299 vom 09.08.2024

**Garage Keiser Büren**, in Oberdorf (NW), CHE-340.110.470, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 142 vom 25.07.2013, S.O, Publ. 997979). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Keiser, Markus Josef, von Hergiswil (NW), in Stans, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wolfenschiessen]. Tagesregister-Nr. 1300 vom 12.08.2024

**Coiffeur H2O GmbH**, in Beckenried, CHE-110.481.191, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 51 vom 14.03.2014, S.O, Publ. 1397297). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blättler-Ambauen, Mirjam, von Beckenried, in Beckenried, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Buochs]; Waser, Isabel Katrina, von Gersau, in Kerns, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Stans]. Tagesregister-Nr. 1302 vom 12.08.2024

**MyToolExpert GmbH**, bisher in Egg, CHE-356.219.196, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 116 vom 18.06.2020, Publ. 1004913250). Statutenänderung: 08.08.2024. Sitz neu: Hergiswil (NW). Domicil neu: Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil NW. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Onlinehandelsplattform sowie die Durchführung von Handels-, Beratungs- und Finanzgeschäften aller Art. Sie kann zudem Vertretungen übernehmen, Patente, Marken, Lizenzen und Herstellungsverfahren und Immaterialgüterrechte erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Emmenegger, Flurina, von Schüpffheim, in Egg, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1303 vom 12.08.2024

# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

*Betreibungs- und Konkursamt*

---

## **Vorläufige Konkursanzeige**

Publikation nach Art. 222 SchKG.

### **Vorläufige Konkursanzeige Interblog AG**

*Schuldner:*

Interblog AG

CHE-177.651.842

Breitenweg 10

6370 Stans

*Datum des Auflösungsentscheids:* 05.08.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige TS Engineering GmbH**

*Schuldner:*

TS Engineering GmbH

CHE-385.886.319

Rotzbergstrasse 1

6362 Stansstad

*Datum des Auflösungsentscheids:* 05.08.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige Badi Moli AG**

*Schuldner:*

Badi Moli AG

CHE-101.533.311

Sonnenbergstrasse 26

6052 Hergiswil

*Datum des Auflösungsentscheids:* 05.08.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige Dalchem AG**

*Schuldner:*

Dalchem AG

CHE-108.272.011

Sonnenbergstrasse 26

6052 Hergiswil

*Datum des Auflösungsentscheids:* 05.08.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

---

### **Vorläufige Konkursanzeige Gasser Haustechnik GmbH**

*Schuldner:*

Gasser Haustechnik GmbH

CHE-112.758.570

c/o: FUR Consult GmbH

Stansstaderstrasse 15

6370 Stans

*Datum der Konkursöffnung:* 21.08.2024

### **Vorläufige Konkursanzeige Milky Highway AG**

*Schuldner:*

Milky Highway AG

CHE-101.585.561

c/o: Pilatus Consulting, Karl Vogler + Partner

Landweg 1

6052 Hergiswil

*Datum des Auflösungsentscheids:* 06.08.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige SCHWEIZER Immobilien-Treuhand AG**

*Schuldner:*

SCHWEIZER Immobilien-Treuhand AG

CHE-109.462.459

Buolterlistrasse 18

6052 Hergiswil

*Datum des Auflösungsentscheids:* 06.08.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

### **Vorläufige Konkursanzeige Elvis Bezhi**

*Schuldner:*

Elvis Bezhi

Staatsbürgerschaft: Kosovo

Geburtsdatum: 19.07.1978

Zwydenweg 16

6052 Hergiswil

ehem. Inhaber der Einzelfirma Antik und Handel Bezhi, Zwydenweg 16, 6052 Hergiswil NW,

Firma aus HR gelöscht am 07.08.2024

*Datum der Konkursöffnung:* 20.08.2024

---

## **Kollokationsplan und Inventar**

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

### **Kollokationsplan und Inventar Rolf Peter Kohler, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Rolf Peter Kohler

Heimatort: Niederösch BE

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 19.02.1955

Todesdatum: 22.04.2024

Wohnhaft gewesen:

KEINE WOHNADRESSE

6374 Buochs

letzter Aufenthalt: Wohnhaus Mettenweg, Buochserstrasse 45, 6370 Stans

*Anfechtungsfrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 17.09.2024

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 07.09.2024

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

### **Kollokationsplan und Inventar NibroS Gastro AG in Liquidation**

*Schuldner:*

NibroS Gastro AG in Liquidation

CHE-449.622.469

Rotzbergstrasse 1

6362 Stansstad

*Anfechtungsfrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 17.09.2024

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 07.09.2024

*Auflagestelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,

6371 Stans, 6370 Stans

# GERICHTE

*Kantonsgericht*

---

## **Aufforderung und Entscheidmitteilung**

Im Verfahren (ZE 24 189) der **MCKINLEY INTERNATIONAL GmbH**, Unter Sagi 6, 6362 Stansstad, betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, die Mitteilung des Handelsregisteramtes Nidwalden, welche auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Die Mitteilung gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1bis Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 22. Oktober 2024 zuhanden der MCKINLEY INTERNATIONAL GmbH auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 23. August 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:  
*lic. iur. Gabriela Elgass*

### Zustellung des Gesuches

Im Verfahren (**ZE 24 190**) gegen **Dirk Jürgensen**, letzbekannte Adresse: Bahnhofstrasse 12, 6362 Stansstad, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort, betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO (Mieterausweisung), wird Dirk Jürgensen als gesuchsgegnerische Partei nach erfolglosen Zustellversuchen hiermit aufgefordert, das Gesuch vom 2. Juli 2024 samt Beilagen auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, entgegen zu nehmen und dazu innert 10 Tagen eine Stellungnahme (je ein Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei; also im Doppel) einzureichen. Die Frist von 10 Tagen steht im Summaryverfahren trotz allfälliger Gerichtsferien nicht still.

Das Gesuch gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein, so wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 18. September 2024 zuhanden von Dirk Jürgensen in der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 23. August 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin III:

*lic. iur. Corin Brunner-Siegrist*

### Gerichtliche Vorladung

Im Zivilprozess (ZE 23 170) gegen **Rinaldo Battista Romeo Galbiati**, geb. 16. März 1951, letzter bekannter Wohnsitz: Seestrasse 98, 6052 Hergiswil NW, werden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen auf:

**Mittwoch, 18. September 2024, 09.00 Uhr,**  
im Gerichtsgebäude, Rathausplatz 1, 6370 Stans (Schweiz)  
(Anmeldung am Schalter im Erdgeschoss).

Die Parteien werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit vor Gericht zu erscheinen. Die Parteien haben **persönlich** zu erscheinen.

Erscheint Rinaldo Battista Romeo Galbiati als gesuchsgegnerische Partei zu diesem Gerichtstermin unentschuldigt nicht, berücksichtigt das Gericht seine Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Das Gericht berücksichtigt die Eingaben, welche dem Gericht eingereicht worden sind. Im Übrigen fällt es seinen Entscheid unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO (Abklärungen von Amtes wegen) aufgrund der Vorbringen der anwesenden Partei (Art. 234 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

Stans, 23. August 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin III:  
*lic. iur. Corin Brunner-Siegrist*

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### Öffentliche Bekanntmachung

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### Beckenried

Bauobjekt: Erweiterung Fernwärmenetz, auf Parzellen 1550, 345,750, 344, 522, 181, 343, 73, 302, 1258, 1416, 69, 1365, 1366, 1516, 1413, 1510,1229, 1511, 1512, 1508, 1509, 1515, 1367, 693, 778, 1, 737, 46, 1528, Gebiet Obere Allmend / Buochserstrasse  
Gesuchstellerin: Genossenkorporation Beckenried, Obere Allmend 4, Beckenried

Bauobjekt: Ersatzneubau EFH, Buochserstrasse 62 auf Parzelle 803

Gesuchsteller: Michael Gretener, Rigistrasse 9, 6330 Cham

#### Ennetmoos

Bauobjekt: Ausbau DG, Wintergarten neu, energetische Sanierung, Parzelle 520, Vorsässweg 1, Ennetmoos

Gesuchsteller: Wohnwert GmbH, Allweg 2, Ennetmoos

#### Hergiswil

Bauobjekt: Sanierung Unterlauelenkappelle, Parzelle 333, Unterlauelen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Genossenkorporation Hergiswil, Riffliispielstrasse 6, Hergiswil

Bauobjekt: Erneuerung und Erhöhung bestehende Toranlage, Parzelle 100, Seestrasse 30, Hergiswil

Gesuchsteller: Stephanie Haller, Seestrasse 30, Hergiswil

---

## **Stans**

Bauobjekt: Revitalisierung Stämpbach, Abschnitt Reservoir Klostermatt, Parzellen Nummern 333, 696, Stans

Gesuchstellerin: Politische Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, Postfach, Stans für die öffentlichen Anlagen, Stans

Allfällige Einwendungen sind gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gewässergesetzes (GewG; NG 631.1) innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Politische Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, Postfach, 6371 Stans, zu richten. Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 51 Abs. 1 Gewässergesetz).

Bauobjekt: Sanierung Wohnhaus mit Photovoltaikanlage und Wärmepumpenanlage mit Erdsonden, Wirzboden 22, Parzelle 1306

Gesuchsteller: Ruedi und Bernadette Niederberger-Zimmermann, Wirzboden 22, Stans

Bauobjekt: Ersatz Stückholzheizung durch Aussenaufstellung Luft/Wasser-Wärmepumpe mit Schalldämmung, Eggenburg 2, Parzelle 306, ausserhalb Bauzone, ersetzt zurückgezogenes Projekt

Gesuchsteller: Alfred Werner Flühler-Kaiser, Eggenburg 2, Stans

## **Stansstad**

Bauobjekt: Erneuerung Tennisplätze mit Zaunerweiterung, Parzelle 61, Kehrsitenstrasse 5, Stansstad

Gesuchsteller: Tennisclub Stansstad, c/o Duško Vujinović, Haldenweg 4, Büren

Bauobjekt: Erneuerung und Ergänzung der Lichtanlage bei den Tennisplätzen, Parzelle 61, Kehrsitenstrasse 5, Stansstad

Gesuchsteller: Tennisclub Stansstad, c/o Duško Vujinović, Haldenweg 4, Büren

## **Wolfenschiessen**

Bauobjekt: Steinschlagschutz, Parzellen 560, 767, 1227, 1229, 1230, Väsperfluewald – Tannwald, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Kanton Nidwalden, Buochserstrasse 1, Stans

Bauobjekt: Eigenreklame, Parzelle 726, Parketterie 2, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Antiquitäten & Schreinerei von Rotz GmbH, Parketterie 4, Grafenort

# Beckenried

Politische Gemeinde

---

## Anhänge 1 bis 4 zum Parkplatzreglement der Gemeinde Beckenried

Änderung vom 19. August 2024

*Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried,*

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965<sup>1</sup>, Art. 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 28. April 1974 sowie auf Art. 4 und 10 des Parkplatzreglementes vom 24. November 2019,

beschliesst:

I.

Die Anhänge 1 bis 4 des Parkplatzreglementes vom 24. November 2019 mit den Nachträgen vom 6. Juli 2021, 2. November 2021 und 24. Mai 2024 werden wie folgt geändert:

### Anhang 1

#### Öffentliche Parkierungsflächen gemäss Art. 1 und 4

<sup>1</sup> Parkierungsflächen mit Parkscheibe

Standort	Parzelle	Zone
Alter Dorfplatz (vor Coiffeur H2O)	171	Dorfkern
Alter Dorfplatz (vor Christen Beck)	171	Dorfkern
Bistro (Längsparkplätze)	171	Dorfkern
Christen Beck (Anlieferung)	169	Dorfkern
Dorf (Längsparkplätze)	737	Dorfkern
Kirchweg (vor Haus Kirchweg 12)	185	Dorfkern
Kurplatz	156	Dorfkern

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1

---

## <sup>2</sup> Parkierungsflächen mit Parkuhr

<b>Standort</b>	<b>Parzelle</b>	<b>Zone</b>
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89	Parkuhrzone
Dienstleistungszentrum Oeliweg	1258	Parkuhrzone
Ermitage	83	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütönen	671	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütönen	1013	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütönen	1216	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütönen	1220	Parkuhrzone
Gemeindehaus	428	Parkuhrzone
Hostatt	294	Parkuhrzone
Isenringenplatz	115	Parkuhrzone
Kirche unterhalb	831	Parkuhrzone

<b>Standort</b>	<b>Parzelle</b>	<b>Zone</b>
Nidertistrasse	349	Parkuhrzone
Oberdorfplatz	181	Parkuhrzone
Pfarrhaus unterhalb	831	Parkuhrzone
Röhrli (Klewenbahn unten)	797	Parkuhrzone
Strandbad	919	Parkuhrzone
Sumpf	831	Parkuhrzone
Turnhalle Allmend	855	Parkuhrzone
Turnhalle Isenringen	1362	Parkuhrzone
Unterstufenschulhaus	357	Parkuhrzone
Zivilschutzanlage ORS-Schulhaus	181	Parkuhrzone

## Anhang 2

### **Gebühren gemäss Art. 3**

Pro Monat CHF 2.00/m<sup>2</sup>

### **Gebühren gemäss Art. 11**

<sup>1</sup> Gebühren in der Parkuhrzone

bis 1 Stunde	gratis
bis 2 Stunden	CHF 2.00
bis 3 Stunden	CHF 3.00
bis 6 Stunden	CHF 4.00
bis 9 Stunden	CHF 5.00
bis 12 Stunden	CHF 6.00
bis 24 Stunden	CHF 12.00

<sup>2</sup> Die Gebühr kann für Stunden oder für ganze Tage (24 Stunden) entrichtet werden.

<sup>3</sup> Ausgenommen von der Gebühr ist das Parkieren mit gültiger Dauerparkkarte, wenn sie sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist.

### **Gebühren für Dauerparkkarten gemäss Art. 14**

CHF 50.00 pro Monat

## Anhang 3

### **Maximale Parkdauer gemäss Art. 8 und Art. 10**

#### **Parkierungsflächen mit Parkscheibe (Art. 8)**

Die Parkdauer beträgt höchstens 1.5 Stunden.

Standort	Parzelle	Zone	Beschränkung	
Bistro (Längsparkplätze)	171	Dorfkern	max. 30 Min.	tägl.; 7.00-12.00 / 13.30-19.00
Dorf (Längsparkplätze)	737	Dorfkern	max. 30 Min.	tägl.; 7.00-12.00 / 13.30-19.00
Alter Dorfplatz (vor Coiffeur H2O)	171	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Alter Dorfplatz (vor Christen Beck)	171	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Christen Beck (Anlieferung)	169	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Kirchweg (vor Haus Kirchweg 12)	185	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Kurplatz	156	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00

## Parkierungsflächen mit Parkuhren (Art. 10)

<sup>1</sup> Die Parkdauer entspricht der bezahlten Gebühr.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht gilt ganzjährig und täglich.

Standort	Parzelle	Zone	Beschränkung	
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Dienstleistungszentrum Oeliweg	1258	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Ermitage	83	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	671	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	1013	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	1216	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	1220	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Gemeindehaus	428	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Hostatt	294	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Isenringenplatz	115	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Kirche unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Nidertistrasse	349	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Oberdorfplatz	181	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Pfarrhaus unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Röhrli (Klewenbahn unten)	797	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Strandbad	919	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Sumpf	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Turnhalle Allmend	855	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Turnhalle Isenringen	1362	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Unterstufenschulhaus	357	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Zivilschutzanlage ORS-Schulhaus	181	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00

---

## Anhang 4

### Dauerparkkarten gemäss Art. 12

Standort	Parzelle
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89
Dienstleistungszentrum Oeliweg	1258
Ermitage	83
Freizeitanlage Rütönen	671
Freizeitanlage Rütönen	1013
Freizeitanlage Rütönen	1216
Freizeitanlage Rütönen	1220
Gemeindehaus	428
Hostatt	294
Isenringenplatz	115
Kirche unterhalb	831
Nidertistrasse	349
Oberdorfplatz	181
Pfarrhaus unterhalb	831
Röhrl (Klewenbahn unten)	797
Strandbad	919
Sumpf	831
Turnhalle Allmend	855
Turnhalle Isenringen	1362
Unterstufenschulhaus	357
Zivilschutzanlage ORS-Schulhaus	181

#### II.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beckenried, 19. August 2024

GEMEINDERAT BECKENRIED

Der Gemeindepräsident:

*Urs Christen*

Der Gemeindeschreiber:

*Daniel Amstad*

**Datum der Veröffentlichung: 28. August 2024**

**Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Oktober 2024**

### **Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung vom 22. September 2024**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Buochs, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs vom 3. März 2013

beschliesst:

#### **I.**

Der Urnenabstimmung wird folgendes Begehren unterstellt:

**Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 485'000 Franken für den Gemeindebeitrag für die Grunderschliessung des Perimeters Ost mit dem Wärmeverbund.**

#### **II.**

Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 (NG 133.12).

#### **III.**

Abstimmungstag: Sonntag, 22. September 2024

Abstimmungszeit: 09.30–11.00 Uhr

Abstimmungslokal: Gemeindehaus, Beckenriederstrasse 9

#### **IV.**

Wer brieflich abstimmt, hat das Zustell- und Antwortkuvert für Wahlen und Abstimmungen zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortcouvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung Buochs kann

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Poststelle übergeben,
- am Schalter der Gemeindeverwaltung Buochs abgegeben,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Buochs eingeworfen oder
- durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Verspätet eingegangene Stimm- und Wahlzettel sind ungültig.

---

## V.

Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Abstimmungsunterlagen können ab sofort auf unserer Homepage [www.buochs.ch](http://www.buochs.ch) / Gemeinde / Politik, Behörden / Abstimmungen, Wahlen / Vorlagen eingesehen werden. Ab Mittwoch, 28. August 2024 bis Sonntag, 22. September 2024 können die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Buochs eingesehen werden.

## VI.

Das Abstimmungsergebnis wird durch das Abstimmungsbüro unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus veröffentlicht. Die Publikation erfolgt zudem im Nidwaldner Amtsblatt sowie auf [www.buochs.ch](http://www.buochs.ch).

Buochs, 19. August 2024

Gemeinderat Buochs

Gemeindepräsident  
*Werner Zimmermann*

Gemeindeschreiber  
*Kilian Zwyssig*

## Ennetbürgen

Politische Gemeinde

---

### Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Mittwoch, 6. November 2024, 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle

#### Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
2. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung Dorf, Siedlung Bürgenstock und Landschaft sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement
  - 2.1 Orientierung
  - 2.2 Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einwendungen
  - 2.3 Beschlussfassung über eingereichte Abänderungsanträge
  - 2.4 Zustimmung zu den Zonenplänen Siedlung Dorf, Siedlung Bürgenstock und Landschaft sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement

#### Hinweis zum Verfahren

Die Stimmberechtigten können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat Ennetbürgen schriftlich und begründet Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes einreichen. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz; PBG, NG 611.1).

#### Aktenauflage

Die Botschaft mit der Geschäftsordnung und den Erläuterungen zu den Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den Geschäften liegen in der Gemeindeverwaltung (Hoch- und Tiefbauamt) in Papierform zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die Unterlagen auf der Gemeindefwebseite ([www.ennetbuergen.ch](http://www.ennetbuergen.ch)) oder über nebenstehenden QR-Code einsehbar.



Ennetbürgen, 28. August 2024

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

**Gesamtrevision Nutzungsplanung**  
**Öffentliche Auflage der beschlossenen Änderungen**

**Gemeindeversammlung**

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2024 hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung erlassen. An der Gemeindeversammlung sind diverse Abänderungsanträge zur Nutzungsplanung gestellt und allesamt gutgeheissen worden. Zudem sind die vier Einwendungen an der Gemeindeversammlung ebenfalls gutgeheissen worden.

**Beschlossene Änderungen**

Insgesamt wurden folgende Änderungen beschlossen:

Antrag zu Händen Gemeindeversammlung	Entscheid Gemeindeversammlung
<b>Zonenplan Landschaft</b>	
<b>Wildtierkorridor Süd</b>	
	
<b>Bau- und Zonenreglement (BZR)</b>	
<p><b>Art. 6 Dachgestaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Dachgestaltung gelten zusätzlich zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.</p> <p><sup>2</sup> Dächer bis 10° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 25 m<sup>2</sup> sind im Umfange der Gebäudegrundfläche extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind zeitlich befristete Bauten sowie Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.</p> <p><sup>3</sup> Begehbare Flachdächer von Hauptbauten sind zu 60% zu begrünen. Intensive Dachbegrünungen sind um ihre Mehrhöhe vom Dachrand zurückzusetzen oder niederzuhalten.</p> <p><sup>4</sup> Die Dachneigungen und die Dachformen sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins</p>	<p><sup>1</sup> Bei der Dachgestaltung gelten zusätzlich zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.</p> <p><sup>2</sup> Dächer bis 10° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 25 m<sup>2</sup> sind im Umfange der Gebäudegrundfläche extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind zeitlich befristete Bauten sowie Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.</p> <p><sup>3</sup> Begehbare Flachdächer von Hauptbauten sind zu 60% zu begrünen. Intensive Dachbegrünungen sind um ihre Mehrhöhe vom Dachrand zurückzusetzen oder niederzuhalten.</p> <p><sup>4</sup> Die Dachneigungen und die Dachformen sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins</p>

<p>Landschafts- und Ortsbild eingliedern.</p> <p><sup>5</sup> Dachaufbauten und Einschnitte auf Steildächern sind so in der Dachfläche anzuordnen, dass sich ihre höchste Stelle mindestens 50 cm unterhalb der Firstlinie des Hauptdachs befindet.</p> <p><sup>6</sup> Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Fassadenlinien beanspruchen.</p>	<p>Landschafts- und Ortsbild eingliedern.</p> <p><del><sup>5</sup> Dachaufbauten und Einschnitte auf Steildächern sind so in der Dachfläche anzuordnen, dass sich ihre höchste Stelle mindestens 50 cm unterhalb der Firstlinie des Hauptdachs befindet.</del></p> <p><sup>6</sup> Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Fassadenlinien beanspruchen.</p>
<p>Art. 7 Umgebungsgestaltung 1. allgemein</p> <p><sup>1</sup> Bei der Umgebungsgestaltung gelten zusätzlich zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften die Vorschriften der einzelnen Zonen.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Baugesuch ist ein verbindlicher Umgebungsplan einzureichen. Dieser umfasst mindestens die Grundstruktur der Bepflanzung, Oberflächenbeschaffenheit, allfällige Stützbauwerke, Abstellplätze für Kehrrechtgebäude sowie für Fahrräder.</p> <p><sup>3</sup> Anzahl, Lage und Geometrie der Abstellplätze für Fahrräder errechnet sich nach den Schweizer Normen.</p> <p><sup>4</sup> Versiegelte Flächen sind zu vermeiden und die Verkehrsflächen sind soweit technisch machbar mit sickerfähigen Belägen auszuführen.</p> <p><sup>5</sup> Ortstypische und bestehende oder aufgrund der übergeordneten Planung noch zu schaffende naturräumliche Elemente sind in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen.</p> <p><sup>6</sup> Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten.</p> <p><sup>7</sup> Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten sind Abstellplätze für Kehrrechtgebäude zu schaffen, die für die Kehrrecht- und Grüngutabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>8</sup> Abstellplätze für Kehrrechtgebäude sind gut in die Umgebung einzugliedern.</p>	<p><sup>1</sup> Bei der Umgebungsgestaltung gelten zusätzlich zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften die Vorschriften der einzelnen Zonen.</p> <p><del><sup>2</sup> Mit dem Baugesuch ist ein verbindlicher Umgebungsplan einzureichen. Dieser umfasst mindestens die Grundstruktur der Bepflanzung, Oberflächenbeschaffenheit, allfällige Stützbauwerke, Abstellplätze für Kehrrechtgebäude sowie für Fahrräder.</del></p> <p><sup>3</sup> Anzahl, Lage und Geometrie der Abstellplätze für Fahrräder errechnet sich nach den Schweizer Normen.</p> <p><sup>4</sup> Versiegelte Flächen sind zu vermeiden und die Verkehrsflächen sind soweit technisch machbar mit sickerfähigen Belägen auszuführen.</p> <p><sup>5</sup> Ortstypische und bestehende oder aufgrund der übergeordneten Planung noch zu schaffende naturräumliche Elemente sind in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen.</p> <p><sup>6</sup> Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten.</p> <p><sup>7</sup> Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten sind Abstellplätze für Kehrrechtgebäude zu schaffen, die für die Kehrrecht- und Grüngutabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>8</sup> Abstellplätze für Kehrrechtgebäude sind gut in die Umgebung einzugliedern.</p>
<p>Art. 8 2. Terraingestaltung, Mauern</p> <p><sup>1</sup> Stützmauern sind zurückhaltend einzusetzen, hinsichtlich Materialisierung optimal in die Umgebung zu integrieren und standortgerecht zu bepflanzen.</p> <p><sup>2</sup> Ab einer Höhe von 1.5 m sind Stützmauern horizontal zu staffeln und zu begrünen. Der Rückversatz beträgt mindestens 50 cm.</p>	<p><sup>1</sup> Stützmauern sind zurückhaltend einzusetzen, hinsichtlich Materialisierung optimal in die Umgebung zu integrieren und standortgerecht zu bepflanzen.</p> <p><sup>2</sup> Ab einer Höhe von <u>3.5 m</u> sind Stützmauern horizontal zu staffeln und zu begrünen. Der Rückversatz beträgt mindestens 50 cm.</p>

**Art. 9 3. Bepflanzung**

1 Die Grünflächen sind benutzerfreundlich und ökologisch wertvoll zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen.

2 Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.

3 Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten-Arten ist nicht zulässig.

4 Strassenräume und Räume zur Strasse hin sind zu begrünen.

5 Übergänge ins Nichtbaugelände sind unter Beachtung der Eingliederung, Vernetzung und Ökologie sorgfältig zu bepflanzen.

1 Die Grünflächen sind benutzerfreundlich und ökologisch wertvoll zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen.

2 Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.

3 Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten-Arten ist nicht zulässig.

4 ~~Strassenräume und Räume zur Strasse hin sind zu begrünen.~~

5 ~~Übergänge ins Nichtbaugelände sind unter Beachtung der Eingliederung, Vernetzung und Ökologie sorgfältig zu bepflanzen.~~

**Art. 12 Wohnzone (W)**

**1. Grundmasse**

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten bei maximal zulässigen anreichernem Gebäudfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuglag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG <sup>3</sup> ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmenschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>
W11	0.30	100	0.20 / 67	100	0.50	11	9	25		II
W14	0.35	100	0.25 / 71	100	0.40	14	11	35		II

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten bei maximal zulässigen anreichernem Gebäudfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuglag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG <sup>3</sup> ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmenschutzverordnung (LSV) <sup>3</sup>
W11	0.30	100	0.15 / 67	100	0.30	11	9	25		II
W14	0.35	100	0.25 / 71	100	0.30	14	11	35		II

**Art. 13 2. Dachgestaltung**

1 In den Wohnzonen W11 und W14 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. In Hanglagen ist darüber hinaus die Giebel-fassade talseits auszurichten.

2 Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 70 cm zu betragen.

1 In den Wohnzonen W11 und W14 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First und mit beidseitig maximal 10° unterschiedlich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. ~~In Hanglagen ist darüber hinaus die Giebel-fassade talseits auszurichten.~~

2 ~~Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 70 cm zu betragen.~~

**Art. 14 3. Umgebungsgestaltung**

1 In den Wohnzonen W11 und W14 ist ab einer Grundstücksfläche von 600 m<sup>2</sup> je Hauptbaute mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

2 In den Wohnzonen W11 und W14 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

1 ~~In den Wohnzonen W11 und W14 ist ab einer Grundstücksfläche von 600 m<sup>2</sup> je Hauptbaute mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.~~

2 ~~In den Wohnzonen W11 und W14 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.~~

3 Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.

~~3 Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.~~

Art. 15 Kernzone (K)  
1. Grundmasse

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäuelänge in m	Meihrigenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG (ab einer Gebäuelänge/Gebäudefläche von Meter Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmenschutzverordnung (LSV))
K11a	0.35	100	0.20 / 57	100	0.25			11	9	20	III
K11b	0.35	100	0.20 / 57	100	0.45			11	9	15	II
K14	0.45	100	0.30 / 67	100	0.25	20	80	14	11	30	III
K16	0.50	100	0.30 / 60	100	0.25	20	80	16	14	35	III

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäuelänge in m	Meihrigenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG (ab einer Gebäuelänge/Gebäudefläche von Meter Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmchutzverordnung (LSV))
K11a	0.6 0	100	0.2 0 / 57	100	0.10			11	9	20	III
K11b	0.6 0	100	0.2 0 / 57	100	0.10			11	9	15	II
K14	0.6 0	100	0.3 0 / 67	100	0.10	20	80	14	11	30	III
K16	0.6 0	100	0.3 0 / 60	100	0.10	20	80	16	14	35	III

Art. 18 4. Dachgestaltung

1 In den Kernzonen K11a, K11b und K14 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.

~~1 In den Kernzonen K11a, K11b und K14 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.~~

2 In der Kernzone K16 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 15° gestattet.

~~2 In der Kernzone K16 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 15° gestattet.~~

3 In den Kernzonen K11a, K11b, K14 und K16 sind die Dächer in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.

~~3 In den Kernzonen K11a, K11b, K14 und K16 sind die Dächer in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.~~

4 Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 80 cm zu betragen.

~~4 Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 80 cm zu betragen~~

5 In der Kernzone K16 kommt bei der Parzelle 598 Art. 103 Abs. 1 PBG2 (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.

Art. 19 5. Umgebungsgestaltung

Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG2 sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

~~Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG2 sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.~~

Art. 21 Wohn- und Gewerbezone (WG)  
1. Grundmasse

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Oberbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Oberbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	Grüflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrfachnutzung gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäubreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LärmSchutzverordnung (LSV)?
WG 14a	0.40	100	0.30 / 75	100	0.25	30	40	14	11	35		III
WG 14b	0.40	100	0.30 / 75	100	0.25	0	20	14	11	45		III

**Art. 22 2. Dachgestaltung**

1 In den Wohn- und Gewerbezone WG14a und WG14b sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.

2 Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 80 cm zu betragen.

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Oberbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Oberbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	Grüflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrfachnutzung gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäubreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LärmSchutzverordnung (LSV)?
W C 15a	0.60	100	0.30 / 75	100	0.10	40	60	15	11	45		III
W C 15b	0.60	100	0.30 / 75	100	0.10	0	40	15	11	45		III

~~1 In den Wohn- und Gewerbezone WG14a und WG14b sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.~~

~~2 Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 80 cm zu betragen.~~

**Art. 23 3. Umgebungsgestaltung**  
Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG2 sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

~~Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG2 sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.~~

**Art. 24 Gewerbezone (G)  
1. Grundmasse**

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Oberbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Oberbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	Grüflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrfachnutzung gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäubreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LärmSchutzverordnung (LSV)?
G14	0.45	100	0.35 / 78	100	0.20	14		45		III

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	Max. Oberbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Oberbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	Grüflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrfachnutzung gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäubreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LärmSchutzverordnung (LSV)?
G18	0.90	100	0.35 / 78	100	—	18		70		III

**Art. 25 2. Dachgestaltung**

**Art. 24a 2. feste Grenzabstände**

In der Gewerbezone G18 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten zwischen Parzellen innerhalb der Gewerbezone G18 feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG von 3.00 m.

1 In der Gewerbezone G14 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.

2 Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 80 cm zu betragen.

~~1 In der Gewerbezone G14 sind für Hauptbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.~~

~~2 Auf Hauptbauten hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 80 cm zu betragen.~~

Art. 26 3. Umgebungsgestaltung

1 Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit standortheimischer Bepflanzung anzulegen.

2 Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und begrünt zu gestalten. Pro 2 Parkplätze ist ein räumlich wirksamer Baum zu pflanzen.

3 Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen sind zu begrünen.

4 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 2.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

~~1 Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit standortheimischer Bepflanzung anzulegen.~~

~~2 Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und wenn möglich, begrünt zu gestalten. Pro 2 Parkplätze ist ein räumlich wirksamer Baum zu pflanzen.~~

~~3 Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen sind zu begrünen.~~

~~4 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 2.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.~~

Art. 27 Industriezone (I)  
1. Grundmasse

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	
Max. Überbauungsziffer	
Höchstanteil an Hauptbauten in %	
Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	0.35 / 58
Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	100
Grünländeziffer	0.20
Max. Gesamthöhe in m	14
Min. Gesamthöhe in m	
Max. Gebäudelänge in m	70
Mehrfachnutzung gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG für eine Gebäudelänge/Gebäubreite von Meter	
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)	IV

Es gelten die folgenden Grundmasse:

Zone	
Max. Überbauungsziffer	
Höchstanteil an Hauptbauten in %	
Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	0.35 / 78
Höchstanteil an Haupt- und Nebengebäuden in %	100
Grünländeziffer	—
Max. Gesamthöhe in m	18
Min. Gesamthöhe in m	
Max. Gebäudelänge in m	70
Mehrfachnutzung gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG für eine Gebäudelänge/Gebäubreite von Meter	
Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)	III

Art. 28 2. feste Grenzabstände

1 In der Industriezone 114 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten zwischen Parzellen innerhalb der Industriezone 114 feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG von 3.00 m.

2 Gegenüber Landwirtschaftszone ist in der Industriezone 114 der ordentliche Grenzabstand einzuhalten. Ein Näherbaurecht ist ausgeschlossen.

~~1 In der Industriezone 120 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten zwischen Parzellen innerhalb der Industriezone 120 feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG von 3.00 m.~~

~~2 Gegenüber Landwirtschaftszone ist in der Industriezone 114 der ordentliche Grenzabstand einzuhalten. Ein Näherbaurecht ist ausgeschlossen.~~

Art. 29 3. Dachgestaltung

1 In der Industriezone 114 sind Pult- oder Flachdächer bis 10° Neigung zugelassen.

2 In der Industriezone 114 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur An-

~~1 In der Industriezone 114 sind Pult- oder Flachdächer bis 10° Neigung zugelassen.~~

~~2 In der Industriezone 114 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur An-~~

wendung.	wendung.
<p>Art. 30 4. Umgebungsgestaltung</p> <p><sup>1</sup> Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit standortheimischer Bepflanzung anzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und begrünt zu gestalten. Pro 2 Parkplätze ist ein räumlich wirksamer Baum zu pflanzen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen sind zu begrünen.</p> <p><sup>4</sup> Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG2 sind nur bis 2.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p>	<p><del><sup>1</sup> Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit standortheimischer Bepflanzung anzulegen.</del></p> <p><sup>2</sup> Ungedeckte Parkplätze sind versickerungsfähig und, wenn möglich, begrünt zu gestalten. Pro 2 Parkplätze ist ein räumlich wirksamer Baum zu pflanzen.</p> <p><del><sup>3</sup> Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen sind zu begrünen.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG2 sind nur bis 2.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.</del></p>

### Öffentliche Auflage

Von Bundesrechts wegen sind wesentliche Planänderungen nach der öffentlichen Auflage zwingend neu aufzulegen. Vorliegend hat die Gemeindeversammlung zahlreiche wesentliche Änderungen beschlossen. Eine neuerliche Publikation ist dementsprechend unumgänglich, damit die Nutzungsplanung rechtsgültig werden kann. Es sind alle an der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen zu publizieren, auch wenn unter Umständen einzelne Änderungen für sich allein nicht als wesentlich taxiert werden müssten. Demnach liegen folgende Unterlagen während 20 Tagen, vom 28. August 2024 bis 17. September 2024, zur öffentlichen Auflage auf:

- Zonenplan Siedlung (unverändert)
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenreglement (BZR)

Alle Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind sämtliche Unterlagen auch auf der Webseite der Gemeinde ([www.wolfenschiessen.ch](http://www.wolfenschiessen.ch)) einsehbar.

### Verwaltungsbeschwerde

Während der Auflagefrist kann gemäss Art. 81 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; NG 265.1) gegen die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Wolfenschiessen, 28. August 2024

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN

# SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

*Verkehrssicherheitszentrum OW/NW*

---

Im Verfahren gemäss Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG, Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG, Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG gegen

Ercegovic Giulio, 7.11.2000, 6052 Hergiswil NW, Obermattweg 9  
z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes,

liegt die Verfügung vom 1. Mai 2024  
beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt  
(Art. 59 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG [NG 265.1]).

Geschäftsführer  
*Markus Luther*

Retouren an:  
Engelberger Druck AG  
Oberstmühle 3  
6370 Stans

## NOTFALLDIENSTE

---

### Notfallzentralen

---

Polizei: 117  
Ambulanz: 144  
Feuerwehr: 118  
Toxikologisches Zentrum: 145

### Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61  
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,  
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt  
unter dieser Nummer.

### Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

### Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)  
Telefon 041 610 56 39

### Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 29. August 2024  
Der Tierarzt Stans AG  
Telefon 041 610 45 51  
Sa, 31. August und So, 1. September 2024  
Tierarzt Buochs AG  
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der  
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,  
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.  
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

### Wildtier-Notfalldienst

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)  
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,  
die je nach Wildtierart zuständig ist.

### Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)  
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf  
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag  
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.  
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten  
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,  
Kreuzstrasse 1, melden.

### Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71  
Mobile 079 782 47 70  
Privat 041 661 05 72

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

---

### Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

Telefon 041 618 20 50  
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

### Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

---

[www.info-nw.ch](http://www.info-nw.ch) oder Telefon 041 612 16 16  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)